

alt	Änderungssatzung
<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom 21.12.2021 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>	<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 6. Änderung vom 22.12.2022 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>
<p>In seiner Sitzung am 24.11.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>	<p>In seiner Sitzung am 23.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel I</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(3) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Der/Die Anschlussnehmer*in, auf deren Grundstück Rückstände von Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen werden, hat Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlage). Die Abscheideranlagen und ihr Betrieb müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese werden im Regelfall durch die entsprechenden DIN/EN-Normen vorgegeben (DIN 4040 und DIN EN 1582-2). Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheide-</p>

<p>in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR müssen Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vorgelegt werden.</p>	<p>system ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abscheideanlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik bzw. DIN-/EN-Normen zu entleeren. Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dies sofort selbstständig zu veranlassen. Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist berechtigt, einen Abscheider kostenpflichtig zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.</p> <p>(4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den Regeln der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR müssen Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen nach Aufforderung vorgelegt werden.</p> <p>(6) Der Anschlussnehmer hat der Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt werden, - wenn Abscheideanlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder - wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.
<p>Artikel II</p>	<p>Artikel II</p>
<p>§ 23 Inkrafttreten</p>	<p>§ 23 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>